

**Satzung
der
Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung
Kreisvereinigung Kronach e. V.**

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Kronach e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kronach.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kronach eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Bayern e. V.“, Erlangen und der „Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.“, Marburg.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern behinderter Menschen, sonstigen Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden.
- (2) Aufgaben und Zweck des Vereins ist die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung und für andere Behinderte und von Behinderung Bedrohten in allen Altersstufen und für ihre Familien bedeuten.
- (3) Zu den Aufgaben des Vereins zählen auch Maßnahmen der Jugendhilfe.
- (4) Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung. Er will das Verständnis für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit fördern; soweit es sich um überörtlich wirksam werdende Aktionen handelt, werden diese vorher über den Landesverband mit der Bundesvereinigung abgestimmt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Geld- und Sachspenden
- (3) Zuschüsse
- (4) Erträge aus Sammel- und Werbeaktionen
- (5) sonstigen Zuwendungen

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Aufnahmeerklärung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich; er muss spätestens einen Monat vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b) Durch Ausschluss durch den Vorstand. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger

Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahresbeitrag. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- c) Durch den Tod oder durch Löschung einer juristischen Person.
- (4) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder ein Auseinandersetzungsguthaben.
- (5) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt. Die Beiträge sind im 1. Quartal eines Geschäftsjahres fällig.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Beirat (bei Bedarf)

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Maßgeblich für die Einladungsfrist ist das Datum des Poststempels. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge auf Abberufung des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom amtierenden Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

- (2) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes (incl. Jahresrechnung und der Berichte des Kassiers und des vereidigten Rechnungsprüfers)
 - b) Feststellung der vorgetragenen Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e) Bestätigung eines evtl. kommissarisch eingesetzten Vorstandsmitglied für die restliche Wahlperiode
 - f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Mindesthöhe des Jahresbeitrages
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Abberufung von Vorstandsmitgliedern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
 - k) Beschlussfassung über weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- (3) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (5) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn
- a) 50% der Mitglieder (Bezug: jeweils aktueller Mitgliederstand) in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesend sind und hier 4/5 der Auflösung zustimmen
- oder
- b) wenn bei der 1. Sitzung (siehe (5) a) keine 50% der Mitglieder anwesend waren, wird nach 4 Wochen erneut die Mitgliederversammlung einberufen; dann sind zur Auflösung 4/5 der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (6) Vor Beginn der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung den Wahlleiter. Dieser ist ein Mitglied des Vereins. Er bedient sich der Mitwirkung von Wahlhelfern, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Aktives und passives Wahlrecht haben alle anwesenden Mitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Wahlleiter übernimmt die vom Vorstand vorbereiteten Wahlunterlagen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen. Sofern eine schriftliche und geheime Abstimmung stattfindet, überprüft er die Stimmzettel und sorgt dafür, dass jeder Wahlberechtigte die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln erhält.

Sofern eine schriftliche Wahl zum Vorstand erfolgt, gibt der Wahlberechtigte seine Stimme durch leserliche Angabe der Bewerber auf den dafür ausgegebenen Stimmzetteln ab. Stimmzettel, die mehr als die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstands oder andere Angaben enthalten, sind ungültig.

Die Wahlen für die Mitglieder des Vorstandes finden für die/den Vorsitzende/n, den/die Stellvertreter/in sowie dem/der Kassier/erin und dem/der Schriftführer/in grundsätzlich getrennt statt. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Auf Wunsch der Mehrheit der Mitgliederversammlung können die bis zu vier weiteren Vorstandsmitglieder (Beisitzer/-in) als Ganzes oder in Teilen per Blockwahl gewählt werden. Das Ergebnis der Wahl ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese muss die Anzahl der abgegebenen, der gültigen und ungültigen Stimmen und die für die Kandidaten abgegebenen Stimmen enthalten. Die Wahl Niederschrift ist vom Wahlleiter und den Wahlhelfern zu unterschreiben und bekannt zu geben. Die Niederschrift ist für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 8

Vorstand

- (1) Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzende/n
 - b) der/dem 2. Vorsitzende/n
 - c) dem/Kassier/erin
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer/in)
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der insbesondere auch die vorrangigen Aufgaben des Vorstands geregelt sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in ist Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme.
- (4) Die Fachbereichsleiter/innen sind als beratende Mitglieder in der Regel zu Vorstandssitzungen einzuladen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n und den /ie Kassier/erin, wobei zwei gemeinsam handeln können.
- (6) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, bis zur darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch einzusetzen.

- (7) Das passive Wahlrecht von Mitarbeitern des Vereins und seiner Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist, für ein Amt des Vorstandes d. Vereins ruht für die Dauer dieser Tätigkeit. Mitarbeiter in diesem Sinne sind alle Beschäftigten einschließlich des vom Staat zugeteilten Personals, die nicht ausschließlich ehrenamtlich tätig sind.

§ 9

Beirat

Zur Beratung, sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und für die Öffentlichkeitsarbeit kann der Vorstand Beiräte berufen. Sofern ein Beirat gebildet ist, gibt sich dieser eine eigene Geschäftsordnung. Der Beiratsvorsitzende kann beratend bei Vorstandssitzungen teilnehmen und hat ein Berichtsrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 7 Absatz (5) festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der/die 1. und 2. Vorsitzende/n gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Landkreis Kronach zu verwenden hat.

Die Satzung der „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Kreisvereinigung Kronach e. V.“ wurde in vorstehender Form geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom Dienstag, den 15.03.2011.

96317 Kronach, den 15.03.2011

Renate Döring
1. Vorsitzende